



Der Weg zur Hochtechnologie

Baldige Liberalisierung des Exportrechts gegenüber Indien?

Weil Indien bisher kaum in Nonproliferationsregimen bezüglich ABC-Waffen und Raketen mitarbeitete und vor allem als nuklear sensitiv eingestuft wurde, kennen das Exportrecht der EU und der USA zahlreiche Genehmigungspflichten beim Handel mit Indien. Dies wird sich voraussichtlich in nächster Zeit ändern.



Dr. Harald Hohmann

In einer Vereinbarung zwischen den USA und Indien vom 8. November 2010 wurde festgelegt, dass Indien ab sofort in den vier Nonproliferationsregimen Nuclear Supplier Group (NSG) im Hinblick auf Atom-

waffen, Missiles Technology Control Regime (MTCR) in Bezug auf Raketen, Australia Group (AusG), die den Umgang mit Bio- und Chemiewaffen regelt, sowie im Rahmen des Wassenaar Arrangements (WA) mit dem Thema konventionelle Waffen mitarbeitet. Diese Mitarbeit wird allerdings jeweils erst ab dem Zeitpunkt zu Änderungen in den Exportrechten der USA und der EU führen, wenn Indien nachweist, dass es die entsprechenden Kontrollen dieser vier Regimes umgesetzt hat.

Indien nicht mehr auf Verbotsliste. Seit dem 25. Januar 2011 behandeln die USA

Dr. Harald Hohmann

Ist seit 1996 als Rechtsanwalt in Frankfurter Kanzleien und seit 2002 als Partner der auf Außenhandels- und Stoffrecht spezialisierten Kanzlei Hohmann & Partner tätig. Er berät zu EU-/US-Export- und -Zollrecht, Internationalem Vertrags-, Vertriebs- und Vermarktungsrecht sowie Stoffrecht (Biozid-/Chemikalienrecht). Hohmann ist "ein führender Name für Exportkontrollrecht" (Juve-Handbuch Wirtschaftskanzleien) und berät auch zum Recht der USA, Japans, Chinas und Indiens. Er veröffentlichte zahlreiche Publikationen.

info@hohmann-partner.com

Indien, als sei es schon jetzt Mitglied des MTCR. Die US-amerikanische Regierung hat bereits erste Schritte zur Liberalisierung des Handels mit Indien ergriffen. Das bedeutet, dass Indien in den USA im Zusatz Nr.1 zu Teil 740 der Export Administration Regulations (EAR) nicht mehr auf der Liste der bedenklichen Staaten im Hinblick auf so genannte ABC-Waffen und Raketen (D:2, D:3 und D:4) gelistet ist. Indien wird mittlerweile als A:2-Land geführt, so dass es dort fast einen Status wie die anerkannten Nonproliferationsstaaten genießt, die in der A-Liste geführt sind.

Dies hätte eigentlich dazu führen müssen, dass jetzt alle Weiterlieferungen europäischer Unternehmen von auf der US-Ausfuhrliste gelisteten US-Gütern oder von EU-Gütern, die mindestens einen Wertanteil in Höhe von 25 Prozent an gelisteten US-Komponenten aufweisen, keiner US-Re-Exportgenehmigung des Commerce Departments mehr bedürfen, wenn der Kontrollzweck "missiles technology" ist. Dieser Schritt wird voraussichtlich jedoch erst in der nächsten Zukunft gegangen werden, weil derzeit Indien noch immer als proliferationsverdächtig in der Commerce Country Chart, Zusatz Nr.1 zu Teil 738 der EAR, im Hinblick auf Raketentechnologie gelistet ist. Dieser Vorschrift entsprechend benötigen europäische Unternehmen eine US-Re-Exportgenehmigung für Lieferungen von gelisteten US-Gütern oder von EU-Gütern mit einem Wertanteil an gelisteten US-Komponenten in Höhe von mindestens 25 Prozent in andere Länder. EU-Unternehmen

müssen sogar dann eine US-Re-Exportgenehmigung einholen, wenn sie ein Gut mit US-Ursprung oder Waren mit US-Komponenten, deren Wertanteil mindestens 25 Prozent beträgt, innerhalb der EU weiter liefern. In diesem Kontext sind bisher keine Änderungen vollzogen worden.

Liberalisierungen bringen Hightech.

Gegenwärtig gibt es nur in einigen wenigen Bereichen des US-Indien-Handels Liberalisierungen: Erstens treten die Liberalisierungen des Indien-Handels für US-Unternehmen ein, weil Indien aus den Gruppen D:2 und D:4 der proliferationsverdächtigen Länder gestrichen wurde. Zweitens wurden neun indische Unternehmen, die Bharat Dynamics Ltd. sowie vier Tochterunternehmen der Defense Research and Development Organization (DRDO) und vier Tochterunternehmen der Indian Space Reserach Organization (ISRO) von der so genannten "Entity List" entfernt, wodurch sie grundsätzlich Zugang zu Hochtechnologien erhalten. Der Handel mit den in der "Entity List" geführten Unternehmen ist ohne eine Genehmigung des US Commerce Department verboten. Nach der Aufhebung des Handelsverbotes für diese neun indischen Unternehmen gilt dieses nur noch für bestimmte, unter der Aufsicht des Department of Atomic Energy stehende Unternehmen. Und drittens können für den Handel mit Indien jetzt bestimmte Allgemeingenehmigungen der USA genutzt werden.

Änderungen im EU-Recht erwartet. Diese Vereinbarung zwischen den



USA und Indien wird in naher Zukunft Auswirkungen auf das EU-Exportrecht in Bezug auf den Indien-Handel haben. Denn für Indien gelten derzeit zahlreiche Handelsrestriktionen für auf der Ausfuhrliste aufgeführte Güter, solange es nicht voll in den vier Nonproliferationsregimen mitarbeitet. Zusätzlich gelten mehrere Handelsbeschränkungen für nicht gelistete Güter, falls Anhaltspunkte für deren Verwendung im Zusammenhang mit ABC-Waffen, mit militärischen Verwendungen oder mit Nutzungen in Kernkraftwerken im Rahmen des Artikels 4 der EU-Dual-Use-Verordnung sowie gemäß Paragraph 5d der deutschen Außenwirtschaftsverordnung bestehen. Es wird erwartet, dass diese Beschränkungen auch in den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Indien in naher Zukunft liberalisiert werden, sobald Indien in den genannten vier Nonproliferationsregimen effektiv mitarbeitet. ■

HANDELSRECHT EU / INDIEN

Kein Ayurveda ab 1. Mai?

Indien hat die EU gebeten, das ab dem 1. Mai 2011 in Kraft tretende Verbot des rezeptfreien Verkaufs von ayurvedischen und auf pflanzlicher Basis erstellten Naturpräparaten um zehn Jahre zu verschieben. Nach Informationen der indischen Times hat eine offizielle Delegation mit Vertretern der Abteilungen Ayush und Handel die EU-Kommission in Brüssel besucht, um diese Bitte persönlich vorzutragen.

Die Times berichtet weiter, dass nach den EU-Bestimmungen der Traditional Herbal Medicinal Products Directive (THMPD) alle Hersteller entsprechender Medikamente klinische Daten vorlegen müssen, die die Sicherheit der Medikamente im Rahmen von mindestens 30 oder 15 Jahren innerhalb der EU und von mindestens 30 Jahren Anwendung im Herstellungsland oder weltweit nachweisen. Diese Regelung sollte nach Ansicht der indischen Delegation auf den Nachweis der Medikamentensicherheit auf mindestens 30 Jahre Anwendung

im Herstellungsland oder im Ausland reduziert werden.

Zusätzlich hat Indien die EU gebeten, die Spezifikationen und Qualitätsparameter von Ayurveda, Unani und Homöopathie nach dem indischen Arzneibuch zu akzeptieren. Die Arzneibücher sind offizielle Regierungspublikationen, die eine umfangreiche Datensammlung über die indischen Pflanzen beinhalten, die für Gesundheitszwecke eingesetzt werden. Nach Ansicht indischer Offizieller sollte die EU diese Arzneibücher anerkennen.

Eine weitere Empfehlung der indischen Delegation ist die Berücksichtigung nicht pflanzlicher Inhaltsstoffe wie Honig oder Ghee in ayurvedischer Medizin durch die EU.

Zum Zweck der Zulassung ayurvedischer Medizin nach dem 1. Mai 2011 haben die indischen Delegierten der EU empfohlen, die indischen Monografien als authentische Informationsquelle zum Nachweis für die eingehenden Anmeldungen aus Indien anzuerkennen. Die EU solle ein vereinfachtes Antragsverfahren für traditionelle ayurvedische Produkte einführen. ■



Kompetent, persönlich, schnell

Der Arbeitgeber-Service bietet Ihnen einen schnellen, effektiven und kostenlosen Vermittlungs- und Beratungsservice und ist eine Kooperation von Arbeitsagentur und den Jobcentern Düsseldorf und Mettmann.

Sie erreichen uns montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter folgenden Kontaktdaten:

Agentur für Arbeit Düsseldorf
Grafenberger Allee 300
40180 Düsseldorf
Tel.: 01801 - 66 44 66 *
Fax: 0211 692 - 410 1666
E-Mail: Duesseldorf.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

www.arbeitsagentur.de

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min



Bundesagentur für Arbeit